

Arbeitgeberbestätigung

gemäß 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen
in Weimar vom 21.09.2012

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Buchungsnummer (wird vom Hotel ausgefüllt)

Wir bestätigen unserem Mitarbeiter / unserer Mitarbeiterin

_____ ,
dass der Aufenthalt in Weimar vom _____ bis _____ beruflich oder
betrieblich zwingend erforderlich ist.

(Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

(Name, Vorname des/der Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

Hinweis zum Datenschutz

Die Abgabe dieser Arbeitgeberbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Weimar.

Die erhobenen Daten werden an die Stadt Weimar weitergeleitet.

Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Kulturförderabgabe grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

Weitere Hinweise

Eine Übernachtung ist dann beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich, wenn die berufliche oder betriebliche Tätigkeit in Weimar ohne die Übernachtung nicht möglich bzw. unzumutbar wäre.

Die Steuerverwaltung der Stadt Weimar kann Arbeitgeberbestätigungen auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Im Falle einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.